

gemeinde



ebikon

Energie- und Umweltverordnung

Vom Gemeinderat verabschiedet am 12. März 2026

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Ausnahmen	3
Art. 4	Bestimmungen zu Bäumen, Sträucher und Hecken (zu Art. 48 BZR)	3
Art. 5	Durchgrünung des Baugebietes (zu Art. 48 Abs. 5 und 6 BZR)	4
Art. 6	Invasive standortfremde Pflanzen (zu Art. 48 Abs. 7 BZR)	4
Art. 7	Umgebungsplan (zu Art. 48 Abs. 8 BZR)	4
Art. 9	Vogelschutz (zu Art. 48 Abs. 9 BZR)	5
Art. 10	Siedlungsrand (zu Art. 49 BZR)	5
Art. 11	Beleuchtung / Lichtemission (zu Art. 53 Abs. 3 BZR).....	5
Art. 12	Vernetzungs- und Durchlüftungskorridore (zu Art. 55 BZR).....	5
Art. 13	Versickerungsflächen (zu Art. 55 BZR)	6
Art. 14	Entsiegelung von befestigten Flächen (zu Art. 55 BZR) <i>tritt mit der</i>	6
	<i>Genehmigung des kommunalen Richtplans Biodiversität im Siedlungsgebiet in Kraft</i>	6
Art. 15	Erhöhter Gebäudestandard (zu Art. 59 BZR)	6
Art. 16	Inventar schützenswerter Objekte (zu § 32 NLG und § 3 ff. NLV).....	7
Art. 18	Inkrafttreten	7
ANHANG 1	8

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 1 Abs. 4 des Bau- und Zonenreglements (BZR) vom 24. September 2024 und auf das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG, SRL Nr. 709a) vom 18. September 1990 folgende Verordnung über ökologische und energetische Massnahmen bei Bauten und Anlagen.

Art. 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für das ganze Gemeindegebiet.

Art. 2 Zweck

Diese Verordnung über ökologische und energetische Massnahmen bei Bauten und Anlagen enthält die Vollzugsbestimmungen zu den Artikeln 48, 49, 53, 55 und 59 des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Ebikon sowie zu § 32 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz.

Art. 3 Ausnahmen

¹ Die zuständige Stelle kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten.

² Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 4 Bestimmungen zu Bäumen, Sträucher und Hecken (zu Art. 48 BZR)

¹ Neu gepflanzte Gehölze sind art- und standortgerecht und ökologisch wertvoll auszuwählen. Es ist eine abwechslungsreiche Artenzusammensetzung vorzusehen. Insbesondere monotone Hecken sind zu vermeiden. Mindestens die Hälfte der Gehölze müssen einheimische Heckensträucher oder Landschaftstypische Bäume sein. Die Definition der einheimischen Heckensträucher und landschaftstypischen Bäume richtet sich nach dem kantonalen Verzeichnis der einheimischen Heckensträucher und landschaftstypischen Bäume. Mit Ausnahme von Obstgehölzen gelten Sorten und Zuchtformen nicht als einheimisch. Hochstämmige Bäume haben bei der Pflanzung eine Stammhöhe über 180 cm vorzuweisen.

² Für die Bäume sind Standortbedingungen im Sinn des Schwammstadt-Prinzips zu schaffen, die die Entwicklung von gesunden und langlebigen Bäumen erlauben (ausreichender Wurzelraum, geeigneter Bodenaufbau, Regenwassernutzung, geschützte und bepflanzte Baumscheibe):

- Wurzelräume von hochstämmigen Bäumen (>180cm) haben grundsätzlich 6 m² mit einer Tiefe von mindestens 1,5 m aufzuweisen
- Wurzelräume von mittelhohen Bäumen (Stammhöhe 100-180cm) haben grundsätzlich eine Tiefe von mindestens 1,0 m aufzuweisen
- Wurzelräume von Kleinbäumen / Sträuchern (<100cm) haben grundsätzlich eine Tiefe von mindestens 0,5 m aufzuweisen.

³ Müssen bestehende Pflanzen gerodet werden, sind Ersatzpflanzungen mit einheimischen Pflanzen gleicher Qualität vorzunehmen.

⁴ Der Verzicht auf Baumpflanzungen ist im Einzelfall zu begründen. Weiter ist darzulegen, welche gleich- oder höherwertigen Massnahmen des ökologischen Ausgleichs ergriffen werden.

⁵ Der Standort neuer Werkleitungen hat auf die Wurzelräume von Bäumen und Sträuchern Rücksicht zu nehmen.

Art. 5 Durchgrünung des Baugebietes (zu Art. 48 Abs. 5 und 6 BZR)

¹ Bei Um- und Neubauten sind mindestens 10% der anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF) mit ökologisch wertvollen Ziellebensräumen auszustatten und zu erhalten. Neu zu erstellende, ökologisch wertvolle Ziellebensräume sind mit bestehenden naturwerten auf Nachbarparzellen zu vernetzen (vgl. Anhang 1)

² Innerhalb der ökologisch wertvollen Ziellebensräume ist auf Pflanzenschutzmittel und Dünger sowie auf torfhaltige Substrate zu verzichten (siehe kantonales Merkblatt lawa: 10 Grundsätze für ökologische Aufwertungsmassnahmen). Pro 20 m² ökologisch wertvolle Fläche ist mindestens eine Kleinstruktur zu erstellen (vgl. Anhang 1).

³ Grünachsen des übergeordneten Siedlungsgebietes sind im Umgebungsplan auszuweisen und die Umgebungsgestaltung ist danach auszurichten.

Art. 6 Invasive standortfremde Pflanzen (zu Art. 48 Abs. 7 BZR)

¹ Invasive standortfremde Pflanzen (Neophyten) gemäss Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV) dürfen nicht gepflanzt werden.

² Sind bei Um- und Neubauten auf dem Grundstück invasive standortfremde Pflanzen vorhanden, sind sie inkl. durchwachsenem Aushub fachgerecht zu entsorgen. Die notwendigen Massnahmen sind mit der zuständigen Stelle abzusprechen.

Art. 7 Umgebungsplan (zu Art. 48 Abs. 8 BZR)

¹ Aus dem Umgebungsplan müssen die generelle Gestaltungsabsicht und das aussenräumliche Konzept hervorgehen. Die Beurteilung des Umgebungsplans erfolgt im Einzelfall und nach qualitativen Kriterien.

² Der Umgebungsplan muss folgende Informationen enthalten:

- Bauten und Anlagen inkl. Parkplätze, Mauern, Treppen, Zäune, Tiefgaragen etc.
- Ausstattungen (Entsorgung, Veloabstellplätze, Beleuchtung, Lichtschächte etc.)
- Geplantes Terrain inkl. Kotenangaben
- Belagsflächen mit Angaben zu Material und Versickerungsfähigkeit
- Spielplatzflächen inkl. Angaben zur Ausstattung
- Versickerungsflächen (Versickerungsanlagen, etc.)
- Pflanz- und Ansaatflächen (Vegetationstyp, Dach-, Mauer- und Fassadenbegrünungen, ca. Aufbau und Stärke der Vegetationsschicht über unterirdischen Gebäudeteilen)
- Nachweis der 10% ökologisch wertvollen Ziellebensräume von der anrechenbarer Grundstücksfläche (aGSF)
- Wurzelräume bei Bäumen, inkl. Angabe der Tiefe

- Liefergrösse
- Dachbegrünungen, Stützmauerbegrünungen
- Erschliessungen inkl. Einmündungsradien und Sichtzonen
- Feuerwehrezufahrten und -abstellflächen
- Flächen mit Sondernutzung (Gartensitzplätze, Privatgärten etc.)
- Gestaltung der Übergänge zu Nachbargrundstücken und allfälligem Siedlungsrand (vgl. Art. 2 BZR).

³ Bei Umnutzungen und Umbauten ohne wesentliche Veränderung der Umgebung kann in Absprache mit der zuständigen Stelle auf einen Umgebungsplan oder einzelne Informationen verzichtet werden.

Art. 9 Vogelschutz (zu Art. 48 Abs. 9 BZR)

Für Vögel problematische Glasflächen sind zu vermeiden. Unvermeidbare Glasflächen sind wirksam und über die gesamte Glasfläche erstreckt gegen Vogelschlag zu markieren. Für die Markierung sind gemäss Leitfaden „vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ der Schweizerischen Vogelwarte Sempach als „hoch wirksam“ geprüfte Markierungen zu verwenden.

Art. 10 Siedlungsrand (zu Art. 49 BZR)

¹ Einfriedungen sind zu vermeiden. Wo sie erforderlich sind, sind sie auf das Notwendige zu beschränken und ab einer Länge von zehn Metern zur Wahrung der Durchlässigkeit und ökologischen Vernetzung zu gliedern und für Kleintiere durchlässig zu gestalten.

² In landschaftlich exponierten Lagen und innerhalb zehn Meter ab Siedlungsrändern sind ausschliesslich einheimische und standortgerechte Arten zu pflanzen. Die Definition der einheimischen Heckensträucher und landschaftstypischen Bäume richtet sich nach dem kantonalen Verzeichnis der einheimischen Heckensträucher und landschaftstypischen Bäume.

Art. 11 Beleuchtung / Lichtemission (zu Art. 53 Abs. 3 BZR)

¹ Neuanlagen sind generell mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln auszurüsten.

² Die Intensität ist dem Beleuchtungszweck anzupassen. Dort, wo Normen aus Sicherheitsgründen Mindestanforderungen an die Helligkeit stellen, ist über diese nicht hinauszugehen.

³ Das verwendete Leuchtmittel hat eine Farbtemperatur von unter 2'700 Kelvin aufzuweisen

⁴ Die zuständige Stelle kann ein Beleuchtungskonzept verlangen.

Art. 12 Vernetzungs- und Durchlüftungskorridore (zu Art. 55 BZR)

¹ Vernetzungs- und Durchlüftungskorridore dienen neben der Vernetzung von Lebensräumen und der Durchgrünung des Siedlungsgebietes, insbesondere der Durchlüftung der Aussen- und Freiräume.

² Durchlüftungskorridore sind in den jeweiligen Bauvorhaben eingebettet im übergeordneten Siedlungsraum auszuweisen und freizuhalten.

³ Wo sie nicht vorhanden sind, sind sie spätestens in Verbindung mit Nutzungsänderungen, Neu-, Um- und Anbauten sowie Neugestaltungen von Anlagen zu realisieren.

⁴ In Bauvorhaben sind Massnahmen zur Beschattung und zur Förderung der Wasserverdunstung z.B. Fassadenbegrünungen zu prüfen und aufzuzeigen.

Art. 13 Versickerungsflächen (zu Art. 55 BZR)

¹ Flächen und Mulden für die Versickerung sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, naturnah und multifunktional auszugestalten (vgl. Anhang 1).

² Beläge von Wegen und Plätzen weisen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, eine möglichst hohe Versickerungsfähigkeit auf. Die Belagsart ist in der Umgebungsplanung auszuweisen.

³ Parkplätze sind, soweit technisch möglich, versickerungsfähig und begrünt zu gestalten. Behindertengerechte Parkplätze müssen diese Anforderungen nicht erfüllen.

Art. 14 Entsiegelung von befestigten Flächen (zu Art. 55 BZR) tritt mit der Genehmigung des kommunalen Richtplans Biodiversität im Siedlungsgebiet in Kraft

In den im Richtplan Biodiversität bezeichneten Hitzeminderungsgebieten 1 und 2 sind bereits befestigte Flächen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, zu entsiegeln und gemäss Art. 13 dieser Verordnung auszugestalten.

Art. 15 Erhöhter Gebäudestandard (zu Art. 59 BZR)

¹ Als erhöhter Gebäudestandard anerkennt die Gemeinde für Neubauten und Modernisierungen eine ordentliche Zertifizierung nach Minergie-P und -A mit dem Eco-Zusatz. Ab einer Bausumme von 3'000'000 Franken kann eine ordentliche Zertifizierung gemäss SNBS-Hochbau (Stufe Gold) einverlangt werden. Alternativ kann für das Bauvorhaben eine Treibhausgasbilanz gem. der SIA 390/1 Klimapfad von einer Fachperson erstellt werden. Dabei ist der Zielwert A anzustreben und der Zielwert B verbindlich einzuhalten.

² Bei Bebauungsplänen und Gestaltungsplänen werden als erhöhter Gebäudestandard Minergie-Areal, inkl. Eco-Zusatz und SNBS-Areal (Stufe Gold) inklusive ordentlicher Zertifizierung akzeptiert. Alternativ kann für das Bauvorhaben eine Treibhausgasbilanz gem. der SIA 390/1 Klimapfad von einer Fachperson erstellt werden. Dabei ist der Zielwert A anzustreben und der Zielwert B verbindlich einzuhalten.

³ Bauherrschaft und Grundeigentümer können der Vollzugsbehörde alternative Nachweisverfahren vorschlagen. Diese müssen in ihrem ganzheitlichen Charakter die Anforderungen der in Abs. 1 und 2 aufgelisteten Nachweisverfahren mindestens erfüllen. Die zuständige Stelle entscheidet über eine Zulassung im Einzelfall.

⁴ Zeigt sich im Rahmen des Projektfortschrittes, dass ein Projekt die Zielwerte B des «SIA-Klimapfades» nicht erreichen kann, kann in begründeten Fällen eine Abweichung von den Anforderungen beantragt werden. Die Gründe für das Nichterreichen der Zielwerte B nach «SIA-Klimapfad» sind darzulegen und durch die Beraterin oder den Berater zu bestätigen. Wird die Abweichung durch die zuständige Stelle bewilligt, werden objektspezifische Anforderungen definiert, wobei es in der Regel mindestens die zum Zeitpunkt der Baueingabe gültige Version des Minergie-P-ECO- oder Minergie-A-ECO-Standards einzuhalten gilt.

⁵ Ab einer Bausumme von 3'000'000 Franken und bei einem Bebauungsplan oder Gestaltungsplan ist ein Nachweis betreffend Einhaltung des erhöhten Gebäudestandards einzureichen. Die Vollzugsbehörde ist bei alternativen Nachweisverfahren gemäss Abs. 3 und bei Ausnahmegesuchen gemäss Abs. 4 mindestens 4 Wochen vor Eingabe des Baugesuches, Bebauungsplans oder Gestaltungsplans zu informieren. In der Betriebsphase ist ein Monitoring der effektiven Betriebswerte durchzuführen. Die Bauherrschaft bzw. die Eigentümerschaft haben gegenüber der Vollzugsbehörde eine Auskunftspflicht wahrzunehmen. Die Vollzugsbehörde kann Stichproben durchführen. Für den Vollzug kann die zuständige Stelle Fachexperten zur Qualitätssicherung beauftragen. Die Kosten zur Qualitätssicherung sind durch die Gesuchsteller zu tragen. Bei Projektänderungen, die Einfluss auf die Erfüllung des erhöhten Gebäudestandards haben können, muss ein erneuter Nachweis für die Zielerreichung erbracht werden. Im Fall einer Missachtung der vorliegenden Bestimmungen sowohl in der Planung wie auch im Betrieb von Bauten und Überbauungen kann die zuständige Stelle nach Anhörung der Betroffenen eine Ersatzvornahme zu Lasten der Bauherrschaft bzw. der Eigentümer verfügen.

⁶ Das Siedlungsklima und die Biodiversität sind zu fördern. Die zuständige Stelle kann ein entsprechendes Konzept mit dem Bebauungsplan oder Gestaltungsplan verlangen.

⁷ Der kommunale Teilrichtplan Wärme ist behördenverbindlich und bildet die Grundlage für die energetische Versorgung im Rahmen der Sondernutzungsplanung (SNP). Im Rahmen der SNP ist daher zu prüfen, ob ein Anschluss an einen bestehenden oder geplanten Wärmeverbund möglich und sinnvoll ist bzw. ob die Versorgung mit erneuerbarer Wärmeenergie gemäss den Zielen des Teilrichtplans erfolgt. Die Prüfung ist durch eine fachtechnische Stellungnahme zu dokumentieren und mit der SNP einzureichen. Wo ein Anschluss an den Wärmeverbund möglich ist, soll dieser prioritär umgesetzt werden.

Art. 16 Inventar schützenswerter Objekte (zu § 32 NLG und § 3 ff. NLV)

¹ Die im Zonenplan aufgeführten und im BZR Art. 35 beschriebenen schützenswerten Naturobjekte werden in einem Inventar gelistet.

² Die im Inventar aufgeführten schützenswerten Objekte sind mit geeigneten Massnahmen zu sichern, zu schützen und zu pflegen.

³ Die zuständige Stelle kann zu schützenswerten Objekten Bewirtschaftungs- und Pflegeverträge abschliessen und damit verbindliche Vorgaben zu deren Pflege erlassen. Sie kann Beiträge an die Pflege der im Inventar aufgeführten Objekte leisten.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 12. März 2026 in Kraft.

Ebikon, 12. März 2026

Gemeinderat Ebikon

sig. Daniel Gasser
Gemeindepräsident

sig. Roland Baggenstos
Gemeindeschreiber

ANHANG 1

Umgebungsgestaltung, ökologisch wertvolle Flächen

Ziellebensräume und Strukturelemente

Ziellebensraum	Natürliches Vorbild nach TypoCH (www.infoflora.ch)
Weiher, Teich, Tümpel	Stehendes Gewässer
Naturnaher Bach, naturnahes Ufer, Feuchtwiese, feuchte Hochstaudenflur	Bachröhricht, Stillwasser Röhricht, Flussufer- und Landröhricht, Grosseggenried, nährstoffreiche Feuchtwiese, feuchte Hochstaudenflur
Magerwiese	Mitteleuropäischer Halbtrockenrasen
Blumenwiese	Typische Fromentalwiese, trockene Fromentalwiese
Krautsaum, Hochstaudenflur	Trockenwarmer Krautsaum, mesophiler Krautsaum, feuchter Krautsaum
Wildhecke, Gebüsch	Trockenwarmes Gebüsch, mesophiles Gebüsch
Ruderalfläche	Feuchte bis nasse Ruderal- und Pionierstandorte, einjährige Ruderalflur, mesophile Ruderalflur
Obstgarten	(Hochstamm) Hochstammobstgarten, Unterwuchs Blumenwiese

Strukturelement	Hinweis
Asthaufen, Holzbeige, Totholz	Mindestvolumen: 1 m ³ , sonnige bis halbschattige Standorte, gemischte Haufen (Holz/Stein) möglich
Steinhaufen	Mindestvolumen: 2 m ³ , sonnige Standorte, gemischte Haufen (Holz/Stein) möglich
Heuhaufen, Laubhaufen	Nur Heu und Laub verwenden (kein Rasenschnitt etc.)
Sandbeet, Sandlinse, offene Bodenstellen	Sonnige Standorte
Baum	Standort und Baumart sorgfältig wählen, Baumgrube grosszügig dimensionieren, Grenzabstände beachten
Strauch	Einzel oder in Gruppen
Trockensteinmauer	Sonnige Standorte, keinen Mörtel verwenden
Vertikalbegrünungen	Mit Kletterhilfen

Umgebungsgestaltung, ökologisch wertvolle Flächen

Referenzbilder Ziellebensräume und Strukturelemente



Artenreiche Blumenwiese als Lebensraum für Insekten statt eintöniger Rasen

Wichtig ist, dass die Blumenwiese frühestens ab Mitte Juni zum ersten Mal geschnitten wird, denn die Blumen brauchen Zeit zum Versamen.



Bunter Krautsaum statt Einheitsgrün

Krautsäume bilden den Übergang von Gehölzen zum Offenland oder kommen entlang von Strassen, Hecken, Zäunen und Mauern vor. Sie dienen als Vernetzungskorridore und Rückzugsort für viele Tiere.



Ruderalflur mit grosser Artenvielfalt statt Steinwüste ohne Pflanzen

Offener Boden, lichtbedürftige und schnell wachsende Pflanzen und viele Insekten, das sind Charaktereigenschaften des Ruderalflur.



Vielfältige statt verbaute und intensiv gepflegte Gewässerufer

Die Lebensräume am Übergang vom Wasser zum Land erfüllen eine wichtige Rolle als Brutstätte von Libellen, Eintagsfliegen, Steinfliegen und anderen Wasserinsekten.



Einheimische Wildhecken statt Schnithecken aus exotischen Sträuchern

Sie bieten Verstecke und Nistplätze sowie Nektar und Früchte. Vögel, Insekten, Amphibien, Reptilien, Spinnen und Säugetiere profitieren.

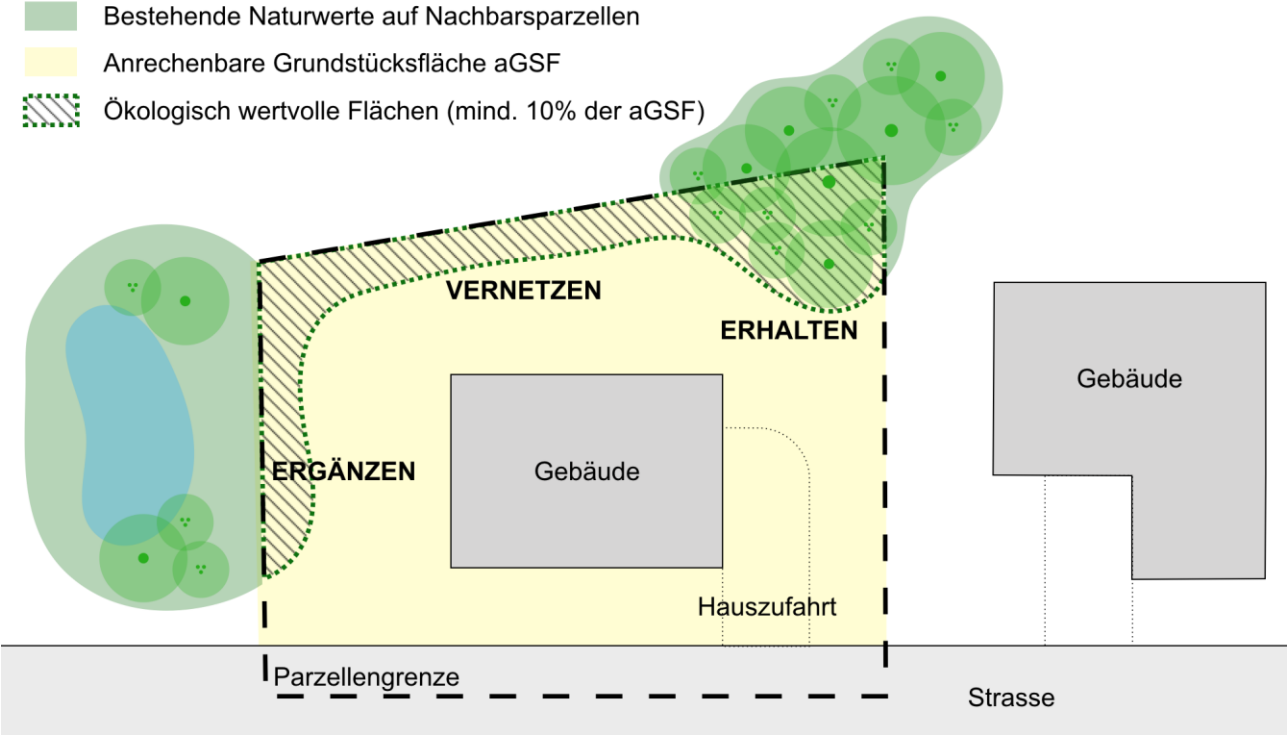


Belebte Kleinstrukturen als «Möblierung»

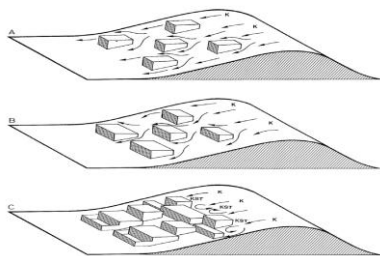
Asthaufen, Steinhaufen, Totholz, Sandbeet usw. bieten Kleintieren Versteck, Nist-, Schlaf-, Jagd- und Überwinterungsplatz.

Umgebungsgestaltung, ökologisch wertvolle Flächen

Lage ökologisch wertvolle Flächen



Umgebungsgestaltung, Massnahmen zur Klimaanpassung



Durchlüftung sichern

Wiesen und landwirtschaftliche Flächen, Gewässerräume und zusammenhängende Grünflächen sind Kaltluftentstehungsgebiete. Begrünte Verkehrsachsen, Fliessgewässer oder lineare Parkanlagen leiten die Kaltluft in den Siedlungsraum. Neu- und Umbauten sind so auszurichten, dass die Durchlüftung so wenig wie möglich gestört wird.

Skizze: Hitze in Städten 2018, BAFU, Bern



Aussenräume entsiegeln und begrünen

Durchlässige und bepflanzen Oberflächen erhitzen sich weniger stark, unterstützen den Luft- und Feuchtigkeitsaustausch und nehmen mehr Wasser auf als Asphalt oder Beton. Auch begrünte Fassaden und Dächer vergrössern die Vegetationsfläche im Siedlungsgebiet und reduzieren die direkte Hitzebelastung an Gebäuden.

Beispiel: Zellweger-Areal, Uster



Verschattung durch Bäume oder bauliche Massnahmen

Die Verschattung reduziert die wahrgenommenen Temperaturen am effektivsten. Der Erhalt und die Neupflanzung von grosskronigen und schattenspendenden Bäumen ist eine der wirksamsten Massnahmen zur Klimaanpassung. Wo keine Bäume möglich sind, können bauliche Massnahmen, wie Sonnensegel oder Arkaden helfen.

Beispiel: Wohnsiedlung „In den Bäumen“, Egg



Kühlende Wirkung von Wasser und Gewässern nutzen

Die Verdunstung von Wasser führt zur Abkühlung der Umgebungsluft. Freigelegte, naturnah gestaltete Bäche und Flüsse tragen direkt zur Kühlung des Siedlungsraums bei und bieten zusätzlich einen hohen Erholungswert. Kleinräumig schaffen auch Brunnen oder Sprühnebel wirkungsvolle Abkühlung.

Beispiel: Wohnsiedlung Hardegg, Bern



Oberirdische Rückhalteflächen einrichten

Rückhalteflächen halten Niederschläge wirksam zurück und geben diese zeitversetzt und gedrosselt weiter.

Innovative Ansätze lassen auch eine kombinierte Nutzung als multifunktionaler Freiraum, Spielbereich, Naturraum, Parkanlage usw. zu.

Beispiel: Opfikerpark, Glattbrugg



Hitze- und trockenresistente Pflanzen auswählen

Trockenresistente Baum- und Straucharten leisten einen Beitrag zur Senkung des Wasserbedarfs während Hitze- und Dürreperioden. Pflanzgruben und Baumscheiben müssen ausreichend gross dimensioniert werden, damit möglichst viel Oberflächenwasser zu den Bäumen gelangt. Siehe auch: «Richtlinien zur Pflanzenverwendung».

Beispiel: Tribtschenstadt, Luzern

Quellen: Klimaangepasste Innenentwicklung, RZU 2021 / Hitze in Städten, BAFU

Weiterführende Publikationen:

Stand - März 2026

Kanton Luzern: Verzeichnis: **Einheimische Heckensträucher und landschaftstypische Bäume**

https://lawa.lu.ch/-/media/LAWA/Dokumente/Landwirtschaft/Landschaftsqualitaetsbeitraege/AN_Einheimische_Heckenstraeucher_und_landschaftstypische_Baeume.pdf?la=de-CH

Biodiversität lohnt sich - Grundsätze für **ökologische Aufwertungsmassnahmen**

<https://lawa.lu.ch/Biodiversitaet/Siedlungsraum>

Freisetzungsverordnung (FrSV) – **Liste Invasive Neophyten** – im Anhang 2.1 und 2.2

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2024/116/de>

Umweltberatung – Praxishilfe **Neophyten**

<https://umweltberatung-luzern.ch/themen/pflanzen-pilze/neophyten-exotische-problempflanzen>

Infoflora – Information ob Pflanzen **einheimisch** sind

<https://www.infoflora.ch/de/>

Leitfaden „**vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht**“ der Schweizerischen Vogelwarte Sempach

<https://www.birdlife.ch/de/content/vogelfreundliches-bauen-mit-glas-und-licht>

Nistplätze für Segler – Was ist bei Um- und Neubau zu beachten - Vogelwarte und Birdlife

<https://www.vogelwarte.ch/de/informieren/ratgeber/nistplaetze-fuer-segler/>

Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen

Sia 491 – Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum

https://www.umwelt-zentralschweiz.ch/wp-content/uploads/2022/03/Empfehlungen_zur_Vermeidung_von_Lichtemissionen.pdf

Fachdokumentation **Spielplätze**

https://www.bfu.ch/api/publications/bfu_2.348.01_Spielpl%C3%A4tze.pdf